

22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 8

Thema: Reformansätze im Sorge- und Umgangsrecht

Leitung: *Diplom-Psychologin Dr. jur. Anja Kannegießer, Münster & Richter am AG Dr. Stephan Hammer, Berlin*

Arbeitskreisergebnis

1. Gesellschaftliche und rechtstatsächliche Entwicklungen der letzten 20 Jahre, insbesondere die zunehmende Vielfalt von Familienmodellen und gelebten Betreuungsarrangements, machen grundlegende Reformüberlegungen zum Sorge- und Umgangsrecht bei getrenntlebenden Eltern erforderlich. 38:2:0

2. Getrennt lebende Familien sollen in einem familiengerichtlichen Verfahren mit all ihren vielfältigen und miteinander verknüpften Bedürfnissen und Konflikten erfasst werden. 38:0:2

Die verfahrensmäßige Trennung zwischen Sorge- und Umgangsverfahren soll aufgehoben werden. 34:0:6

3. Bei getrennt lebenden Eltern soll eine Aufhebung der gemeinsamen Elternverantwortung und die Übertragung auf einen Elternteil wegen elterlicher Konflikte – außer in Fällen der Kindeswohlgefährdung – nicht mehr erfolgen, sondern es bleibt bei der gemeinsamen elterlichen Verantwortung. Konflikte der Eltern sollen vielmehr auf der Ebene der Ausübung der elterlichen Verantwortung entschieden werden. 32:2:6

4. Hierzu soll ein einheitlicher Tatbestand zur gerichtlichen Regelung der Ausübung der elterlichen Verantwortung für das Kind bei getrennt lebenden Eltern geschaffen werden. 33:2:5

a) Dabei sollten im Tatbestand wesentliche Kindeswohlkriterien für die richterliche Entscheidung benannt werden. 19:7:14

b) Auf Rechtsfolgenseite sollten die möglichen gerichtlichen Anordnungsmöglichkeiten als „Werkzeugkasten“ (ähnlich wie in § 1666 Absatz 3 BGB) geregelt werden, z.B.

– Festlegung der Betreuung des Kindes vom punktuellen Umgang bis zur geteilten Betreuung, Anordnung von begleitetem Umgang, Umgangspflegschaft, Umgangsausschluss

– Zuweisung von Alleinentscheidungsbefugnissen in bestimmten Einzelfragen oder allgemein in bestimmten oder allen Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung.

32:1:7

- c) Einzelne Maßnahmen dürfen nur auf Antrag getroffen werden. 32:2:6
- Das Gericht kann auf die Stellung geeigneter, zusätzlicher Anträge hinwirken. 34:3:3
- Legt das Gericht den Aufenthalt des Kindes bei einem Elternteil fest, ist von Amts wegen auch über den Umgang des anderen Elternteils zu entscheiden. 35:2:3
5. Bei der Regelung der Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Verantwortung soll es grundsätzlich bei der Unterscheidung zwischen Alltagsangelegenheiten und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (vgl. § 1687 Abs. 1 BGB) bleiben. 31:2:7
- Künftig soll aber klarer als bisher in §§ 1627, 1629 und 1687 BGB zwischen der Entscheidungsfindung gemeinsam sorgeberechtigter Eltern im Innenverhältnis und der Vertretung des Kindes durch die Eltern im Außenverhältnis differenziert werden. 31:1:8
- Im Innenverhältnis soll zunächst klargestellt werden, dass das Gebot, in Fragen des Kindes im gegenseitigen Einvernehmen zu handeln (§ 1627 BGB), auch bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer Elternverantwortung gilt. 34:0:6
- Im Außenverhältnis sollen beide Eltern das Kind in Alltagsfragen allein vertreten können, in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung dagegen nur beide Eltern gemeinsam, soweit nicht einem von ihnen gerichtlich die Entscheidungsbefugnis allgemein oder für die konkret zu entscheidende Frage übertragen wurde. 34:2:4
6. Elternvereinbarungen über die Ausübung der elterlichen Verantwortung sollen als Rechtsinstitut konkret geregelt und ausgestaltet werden. 35:1:2
7. Dabei bietet es sich an, die Rechtsfigur des „gerichtlich gebilligten Vergleichs“ (§ 156 Absatz 2 FamFG) fortzuentwickeln und unter klar geregelten, gegenüber der aktuellen Regelung vereinfachten formellen Voraussetzungen (z.B. Verzicht auf förmliche Protokollierung nach ZPO) auf alle Elternvereinbarungen auszuweiten. 34:0:4
- Dabei muss sichergestellt werden, dass das Kind vor Abschluss der Vereinbarung altersangemessen beteiligt wird (insbesondere durch richterliche Kindesanhörung, Bestellung eines Verfahrensbeistandes o.ä.). 37:0:1
- Der Prüfungsmaßstab für die gerichtliche Billigung der Vereinbarung in § 156 Abs. 2 FamFG („wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht“) soll im Hinblick auf den Umstand, dass eine Kindeswohlprüfung im Vollstreckungsverfahren nicht mehr stattfindet, beibehalten werden. 35:0:3
8. Frühere Elternvereinbarungen und früher gelebte Betreuungsarrangements können wichtige Indizien für eine individuell angemessene Regelung sein. 33:1:4
- Sie sollen in den Katalog der Kindeswohlkriterien aufgenommen werden. 22:10:6
9. Die Bedeutung und Verbindlichkeit von Elternvereinbarungen (z.B. Maßgeblichkeit für den Kindesunterhalt, Schadensersatz usw.) sollen geregelt werden. 35:1:3

10. Begleiteter Umgang soll:

- Zeitnah nach einem Gerichtstermin stattfinden
- Auch am Wochenende möglich sein
- Nicht nur stationär, sondern auch aufsuchend erfolgen können
- Auch langfristig möglich sein

Dies ist durch die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen nicht gewährleistet. 38:0:2

11. Der begleitete Umgang soll kindschaftsrechtlich (milderes Mittel zum Umgangausschluss bei Gefährdung des Kindeswohls) und kinder- und jugendhilferechtlich (Beratung und Hilfe bei der eigenverantwortlichen Umgangsgestaltung) harmonisiert werden. 39:0:1

12. Auch im kinder- und jugendhilferechtlichen Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sollte der Beschleunigungsgrundsatz gelten. 39:0:1

13. Als Voraussetzung der Anordnung einer Umgangspflegschaft sollte in § 1684 Absatz 3 BGB anstelle der bisherigen Formulierung vorgesehen werden, dass ein schwerer Umgangskonflikt der Eltern besteht (vgl. bereits DFGT AK-9, DFGT 2011). 40:0:0

14. Die Bestellung eines Umgangspflegers soll:

- auch vor- und nachbereitende Gespräche mit dem Kind und mit den Eltern umfassen und vergütet werden
- auf gerichtliche Anordnung auch mit dem erweiterten Aufgabenkreis der Begleitung von Umgängen möglich sein und dann auch zu vergüten
- ohne das Erfordernis der förmlichen „Bestallung“ wirksam sein. 40:0:0

15. Es sollte gesetzlich verdeutlicht werden, dass im Rahmen des Erlasses von Gewaltschutzanordnungen Umgangsregelungen zu treffen sind. 36:1:3

16. Es soll geprüft werden, ob bzw. in welchem Umfang die Einführung einer gerichtsnahen Einrichtung möglich und sinnvoll ist, die gerichtlich mit einem „Clearing“, Ermittlungsaufträgen, Umgangsmittlung und/oder psychologischer Ersteinschätzung beauftragt werden kann, wie dies z.B. bei der österreichischen Familiengerichtshilfe der Fall ist. 30:4:6